

ABGASMANIPULATION

BGH bejaht Schadenersatz bei Diesel-Fahrzeugen mit Thermofenster – Das sind die Rechtsfolgen

von Rechtsanwältin Lisa Hennes, Osborne Clarke, Köln

| Das Thermofenster bei Diesel-Fahrzeugen ist grundsätzlich illegal. Das hat der BGH entschieden. Doch welche rechtlichen Folgen hat das Urteil? Haften Fahrzeughersteller nun für Abschalteinrichtungen bei der Abgasreinigung? War das nicht bisher immer nahezu unmöglich, den Hersteller in die Haftung zu nehmen? Und vor allem was bedeutet das Urteil für Diesel-Kunden? ASR gibt Antworten auf all diese Fragen. |

Darum ging es vor dem BGH

Der BGH hat in drei Musterverfahren, bei denen Fahrzeuge der Hersteller VW, Audi und Mercedes-Benz betroffen waren, entschieden.

Diese Fälle betrifft das BGH-Urteil

Es ging jeweils um die Frage, ob und in welcher Höhe Diesel-Käufer Schadenersatz verlangen können, wenn in ihren Fahrzeugen temperaturgesteuerte Abschalteinrichtungen für die Abgasreinigung verbaut sind. Diese sog. Thermofenster hat der BGH jetzt als illegal eingestuft – und sich damit von seiner früheren Rechtsprechung abgewandt (BGH; Urteile vom 26.06.2023, Az. VIa ZR 335/21, Abruf-Nr. 235973, Az. VIa ZR 533/21 und Az. VIa ZR 1031/22, Abruf-Nr. 235975).

Hintergrund | Das Thermofenster ist eine Abschalteinrichtung, die die Abgasreinigung in Diesel-Fahrzeugen beeinflusst und sich dazu an der Außentemperatur orientiert. Bei einer Umgebungstemperatur zwischen 20 und 30 Grad werden die Abgase vollumfänglich gereinigt. Dazu werden die Abgase nach der ersten Verbrennung erneut in den Motor zurückgeführt. Dadurch reduziert sich die Menge an umwelt- und gesundheitsschädlichen Emissionen, sodass die gesetzlichen Stickoxide-Grenzwerte eingehalten werden. Bei niedrigeren Temperaturen funktioniert die Abgasreinigung deutlich schlechter bis gar nicht. In Mitteleuropa liegen die Durchschnittstemperaturen – außer in den Sommermonaten – meist unter 20 Grad. Die Abgasreinigung wird daher aufgrund eines Computerbefehls im Diesel-Fahrzeug während eines großen Teils des Jahres gedrosselt oder in Gänze abgeschaltet. Die Fahrzeuge halten somit die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte bei der Abgasreinigung nicht ein. Das kann aufgrund des vermehrten Ausstoßes schädlicher Emissionen zur Gefährdung der Bevölkerung führen, sodass eine behördliche Betriebseinschränkung oder die Stilllegung des Fahrzeugs droht.

Das galt nach alter Rechtsprechung

Bis zum BGH-Urteil vom 26.06.2023 hatten deutsche Gerichte Schadenersatzansprüche für Kunden meist abgelehnt. Es galt: Schadenersatz gibt es nur, wenn die Hersteller beim Einbau eines Thermofensters vorsätzlich sittenwidrig gehandelt haben. Das war bei den Thermofenstern für die Kunden faktisch meist nicht nachzuweisen. Sie profitieren nun vom neuen BGH-Urteil.

Urteil betrifft alle Diesel-Fahrzeuge mit Thermofenster

Was genau sind Thermofenster?

Bislang gab es Schadenersatz nur bei sittenwidrigem Vorsatz der Hersteller

Neue Rechtsprechung stärkt Rechte von Diesel-Besitzern

In seiner Urteilsverkündung hat der BGH ausgeführt, dass Fahrzeughersteller für Abgasmanipulationen zukünftig bereits bei fahrlässigem Handeln haftbar gemacht werden können. Der BGH folgt damit der Rechtsprechung des EuGH vom 21.03.2023 (Rs. C-100/21, Abruf-Nr. 235972) und stärkt so die Erfolgsaussichten für Diesel-Kunden in Klageverfahren.

Jetzt können Hersteller schon bei fahrlässigem Handeln haftbar sein

Das sind die rechtlichen Folgen des BGH-Urteils

In den Musterverfahren vertrauten die Diesel-Kunden irrtümlich darauf, ein Fahrzeug zu kaufen, das den europäischen Abgasnormen vollumfänglich entspricht. Hätten die Kunden gewusst, dass die Fahrzeuge aufgrund des Thermofensters in der meisten Zeit des Jahres keine ordnungsgemäße Abgasreinigung durchführen, hätten sie die Fahrzeuge nicht erworben. Ein Kunde kann beim Erwerb eines Fahrzeugs, das zur Serie eines genehmigten Typs gehört und mit einer Übereinstimmungsbescheinigung versehen ist, aber erwarten, dass die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 eingehalten wird – sprich, dass die Fahrzeuge die EU-Emissionsgrenzwerte einhalten.

Kunde muss auf Erfüllung der EU-Emissionstandards vertrauen können

BGH: Kunde kann Schadenersatz vom Fahrzeughersteller verlangen

Wird der Kunde in diesem Vertrauen enttäuscht, weil sein Fahrzeug nicht den Anforderungen der Verordnung entspricht, kann er vom Fahrzeughersteller, der die Übereinstimmungsbescheinigung fahrlässig ausgegeben hat, Schadenersatz nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV verlangen.

Kunde darf davon ausgehen, dass ...

Der BGH geht dabei davon aus, dass die jederzeitige Verfügbarkeit eines Fahrzeugs Geldwert hat. Deshalb erleidet der Kunde in Fällen wie den vorliegenden stets einen Schaden, da er jederzeit mit einer Betriebsbeschränkung oder Betriebsuntersagung rechnen muss, aufgrund derer die Verfügbarkeit des Fahrzeugs zumindest eingeschränkt wird.

... eigenes Fahrzeug immer verfügbar ist

Wichtig | Der Kunde kann auf dieser Grundlage im Falle der Enttäuschung seines Vertrauens auf die Richtigkeit der Übereinstimmungsbescheinigung zwar nicht verlangen, dass der Hersteller das Fahrzeug zurücknimmt und den Kaufpreis abzüglich vom Kunden erlangter Vorteile erstattet. Für § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV reicht es nach deutschem Recht aber aus, wenn der Hersteller fahrlässig das Vertrauen des Kunden enttäuscht und diesem dadurch eine Vermögensminderung entsteht. In diesen Fällen steht dem Kunden aufgrund des fahrlässigen Verstoßes gegen das europäische Abgasrecht ein Schadenersatzanspruch zu.

Fahrzeugrücknahme ist ausgeschlossen

Schadenersatz muss zwischen fünf und 15 Prozent des Kaufpreises liegen

Nach den Vorgaben des EuGH, denen der BGH folgt, muss der Schaden

- zum einen eine wirksame Sanktion für die Verletzung des Unionsrechts durch den Hersteller darstellen und
- zum anderen muss der Schadensersatz verhältnismäßig sein.

Schadenersatz muss verhältnismäßig sein

Das bedeutet: Dem Kunden ist in jedem Fall ein Schadenersatzanspruch in Höhe von mindestens fünf Prozent, höchstens aber 15 Prozent des gezahlten Kaufpreises zuzugestehen. Eines Sachverständigengutachtens zur genauen Wertminderung des Fahrzeugs bedarf es laut Gericht nicht.

Festlegung der Höhe obliegt dem Richter

Innerhalb dieser Bandbreite obliegt die genaue Festlegung der Höhe des Schadenersatzanspruchs dem jeweiligen Richter, der sein Schätzungsermessen ausüben kann. Auf den vom Richter geschätzten Betrag muss sich der Kunde alle Vorteile nach Maßgabe der Grundsätze anrechnen lassen, die der BGH für die Vorteilsausgleichung auf der Grundlage der Gewähr des Schadenersatzes gemäß §§ 826, 31 BGB entwickelt hat.

Es muss kein Sachverständigen-gutachten eingeholt werden

Wer muss im Falle der Klage was nachweisen?

Der Kunde muss lediglich darlegen- und beweisen, dass eine Abschalteneinrichtung i. S. v. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007, also ein illegales Thermofenster, in seinem Fahrzeug verbaut ist. Dass der Einbau ausnahmsweise zulässig ist, muss hingegen – aufgrund des Regel-Ausnahme-Prinzips – der Fahrzeughersteller vortragen und nachweisen.

Hersteller muss Zulässigkeit des Thermofensters nachweisen ...

Stellt der Richter das Vorhandensein einer illegalen Abschalteneinrichtung fest, muss der Hersteller wiederum den Beweis dafür erbringen, dass er bei der Abgabe der Übereinstimmungsbescheinigung weder vorsätzlich gehandelt noch fahrlässig verkannt hat, dass das Fahrzeug den gesetzlichen Vorgaben nicht entspricht. Kann sich der Fahrzeughersteller von jedem Verschulden entlasten, haftet er nicht nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV.

... und Vorsatz und Fahrlässigkeit entkräften können

BGH-Urteil liefert noch keine endgültige Rechtssicherheit

Der BGH hat sich in den Musterverfahren gegen die Fahrzeughersteller noch nicht mit der Frage beschäftigt, ob VW, Audi und Mercedes-Benz tatsächlich Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Mehrere OLG (z. B. OLG Hamm und OLG Köln) haben jedoch bereits entschieden, dass in solchen Fällen Hersteller nicht fahrlässig gehandelt hätten, sondern einem unvermeidbaren Verbotsirrtum unterlagen – sprich, irrtümlich davon ausgegangen seien, dass ihr Verhalten nicht gegen eine gesetzliche Verbotsnorm verstoße.

BGH hat nicht geklärt, ob ...

Für die Bejahung eines unvermeidbaren Verbotsirrtums bestünden laut BGH allerdings strenge Voraussetzungen in der Urteilsbegründung. Die seien den der Öffentlichkeit noch nicht vorliegenden Gründen des Urteils vom 26.06.2023 zu entnehmen. ASR wirft für Sie einen Blick darauf, sobald diese vorliegen und berichtet.

... unvermeidbarer Verbotsirrtum vorlag

FAZIT | Nach dem BGH-Urteil vom 26.06.2023 besteht weder für Diesel-Kunden noch Fahrzeughersteller finale Rechtssicherheit. Deswegen ist anzunehmen, dass sich der BGH ein weiteres Mal mit der Fahrlässigkeitshaftung bei illegalen Abschalteneinrichtungen beschäftigen muss. Festzuhalten ist aber, dass der BGH mit seinem Urteil die allgemeinen Erfolgsaussichten bei Diesel-Klagen aufgrund der Verbauung von Thermofenstern gestärkt hat. Denn ein Schadenersatzanspruch gegen den Hersteller ist nun auch bei der fahrlässig-illegalen Abschalteneinrichtung gegeben. Für den Anspruch kommt es lediglich darauf an, ob der Hersteller nachweisen kann, dass er einem unvermeidbaren Verbotsirrtum unterlegen ist. Ob und wie dies den Herstellern gelingen kann, ist allerdings noch offen.